

wählbar zu sein glauben, zu Folge §. 58. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen von Erlassung dieser Bekanntmachung an und längstens den

einunddreißigsten März 1842, bei hiesigem Gericht mündlich oder schriftlich sich anzumelden, unter der Warnung, daß die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage als Abgeordnete Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anzumelden nach §. 56. des Wahlgesetzes Nr. 2., 3. und 4. Diejenigen,

- a) welche ein Vermögen von 6000 Thlr. besitzen, oder
- b) ein sicheres Einkommen von 400 Thlr. jährlich haben, oder
- c) wenigstens 10 Thlr. jährlich an directen, Real- und Personal-Landesabgaben zahlen,

vorausgesetzt daß ihrer Wählbarkeit zu Abgeordneten ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Doch bedarf es bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtrathes, sowie bei den Stadtverordneten nach §. 60. und 61. des Wahlgesetzes dieser Anmeldung nicht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, aus welchen der vorstehend unter a b und c angegebenen Gründe sie ihre Wählbarkeit herleiten, kürzlich zu bemerken und wenn diese Gründe auf nicht hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

Gericht Wilsdruff, den 7. März 1842.

Leonhardi, Ger.-Dir.

### Subhastationspatent.

Auf Antrag der Erben des hier verstorbenen Zimmergesellen Johann Traugott Werners sollen

den Ahtzehnten März 1842,

1) das Wohnhaus vor dem Freiburger Thore hier, Nr. 123 nebst dazu gehörigem Garten, mit Berücksichtigung der Lasten auf 790 Thlr. stadtgerichtlich taxirt und mit 350 Thlr. in der Brandcasse versichert,

2) der an dem Gründchenwege und dem

Wege nach der Rathsmühle gelegene Garten an 20 Quadrat-Ruthen, auf 15 Thlr. 28 Ngr. geschätzt,

jedes einzeln, sowie den neunzehnten März 1842

3) 1 Acker 135 Quadrat-Ruthen Feld, an der nach Grumbach führenden Straße gelegen, zu 285 Thlr. taxirt,

4) die Scheune auf dem Anger vor dem Freiburger Thore, zu 100 Thlr. taxirt, ebenfalls jedes einzeln, an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, weshalb zahlungsfähige Kaufliebhaber zu diesen Bietungsterminen Vormittags um 10 Uhr eingeladen werden, mit der Weisung, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden mit Einwilligung der Interessenten der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Hälfte der Erstehungssummen kann auf Zinsen hypothekarisch stehen bleiben.

Die Verkaufsbedingungen, die Beschreibung und Taxe der Grundstücke enthält der an Gerichtsstelle aushangende Anschlag.

Gericht Wilsdruff, den 16. Febr. 1842.

Leonhardi, Ger.-Dir.

### Bekanntmachung.

Nächsten

einundzwanzigsten März 1842,

und die folgenden Tage von früh 8 bis 12 Uhr und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr, sollen die zum Nachlasse des Rectors Georg Julius Borwerks hier gehörigen Effecten an Kleidern, Wäsche, Betten, Porcellan und anderem Wirthschafts- und Hausgeräthe und einer aus theologischen und pädagogischen Werken bestehenden schätzbaren Bibliothek, in der Rectorwohnung hieselbst gegen sofortige Baarzahlung in Courant des 14-Thalerfußes an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, was wir hierdurch unter Bezugnahme auf das an Gerichtsstelle aushängende, mit der Werthsangabe der einzelnen Gegenstände versehene, Auctionspatent zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wilsdruff, den 15. Febr. 1842.

Das von Schönbergische Gericht.  
Leonhardi, Ger.-Dir.